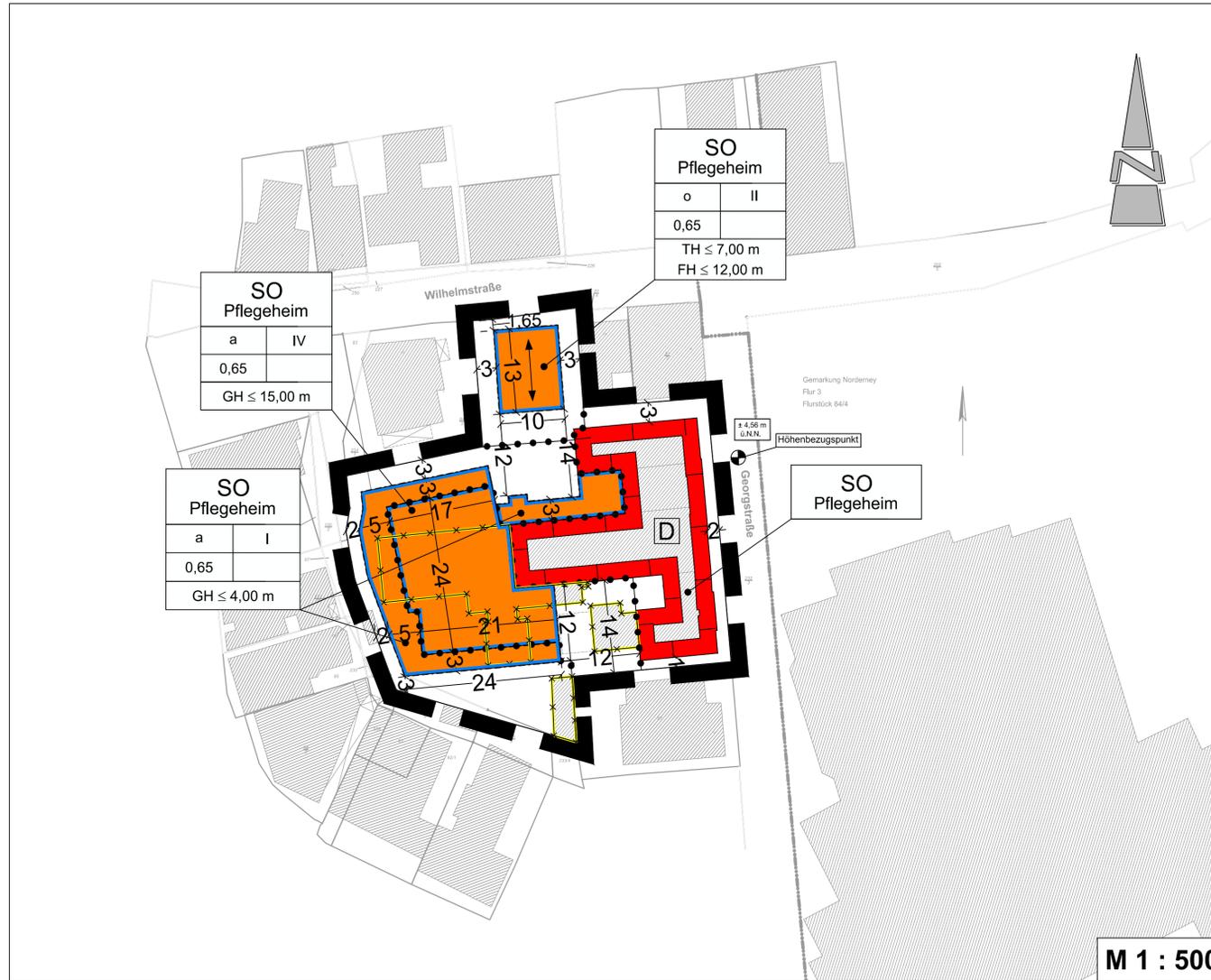


Stadt Norderney

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 "Marienheim" gem. § 13 a BauGB



M 1 : 500

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung "Pflegeheim" gem. § 11 BauNVO sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
 - Allgemein zulässig sind:
 - Einrichtungen des betreuten Wohnens und der Tagespflege
 - Ausnahmsweise zulässig sind:
 - Personalwohnungen bis zu 250 m²
 - Gästewohnungen bis zu 250 m²
 - Gastronomie im Erdgeschoss
 - zum Betriebskonzept passendes Gewerbe im Erdgeschoss
- Innerhalb des Geltungsbereiches gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):

Oberer Bezugspunkt:	a) Traufhöhe (TH):	Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut
	b) Firsthöhe (FH):	obere Firstkante
	c) Gebäudehöhe (GH):	obere Gebäudekante inkl. Umwehrung

Unterer Bezugspunkt: - 0,68 m ausgehend vom nicht eingemessenen Höhenbezugspunkt in der Planzeichnung
- In der festgesetzten abweichenden Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch ohne eine Längenbegrenzung.
- Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundsätze des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Realisierung der Planung zu beachten. Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutphase der Vogel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 1. März bis 30. September). Sollten Bäume gefällt werden, so sind diese vorab durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Gebäude sind bei Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelstatten zu überprüfen. Werden Individuen/Quartiere festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Landkreis Aurich abzustimmen.
- Die in der Planzeichnung festgesetzte Firstrichtung gilt für die Hauptgebäude. Ausnahmsweise sind Abweichungen für untergeordnete Gebäudeteile und Anbauten zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME/ HINWEISE

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich oder der Ostfriesischen Landschaft unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich das gemäß dem Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützte Baudenkmal Georgstraße Nr. 5. Sämtliche Baumaßnahmen in der Umgebung des Baudenkmal, die dessen Erscheinungsbild beeinflussen, bedürfen gem. § 10 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises zu benachrichtigen.
- Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Marienheim“ gilt die „Satzung über die bauliche Gestaltung in der Stadt Norderney“ (Gestaltungssatzung) vom 19.03.1993.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Norderney die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 "Marienheim" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Norderney,
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Emden, den.....
Dipl. Ing. Günther Hattermann
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) (Siegel)
.....
(Unterschrift)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 "Marienheim" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach.

Rastede,
Dipl. Ing. O. Mosebach
(Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 "Marienheim" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Norderney,
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 "Marienheim" zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 "Marienheim" hat mit Begründung vom bis zum öffentlich ausgelegt.

Norderney,
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Norderney hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 "Marienheim" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.

Norderney,
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 "Marienheim" ist gem. § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 50 "Marienheim" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Norderney,
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 "Marienheim" ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 "Marienheim" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Norderney,
Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 "Marienheim" stimmt mit der Urschrift überein.

Norderney,
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Pflegeheim"

2. Maß der baulichen Nutzung

0,65 Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,65
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. II
TH ≤ 7,00 m maximal zulässige Traufhöhe, z.B. TH ≤ 7,00 m
FH ≤ 11,00 m maximal zulässige Firsthöhe, z.B. FH ≤ 11,00 m
GH ≤ 15,00 m maximal zulässige Gebäudehöhe, z.B. GH ≤ 15,00 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise (o)
a abweichende Bauweise (a)
Baugrenze

4. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

D denkmalgeschützte Einzelanlage, hier: Baudenkmal

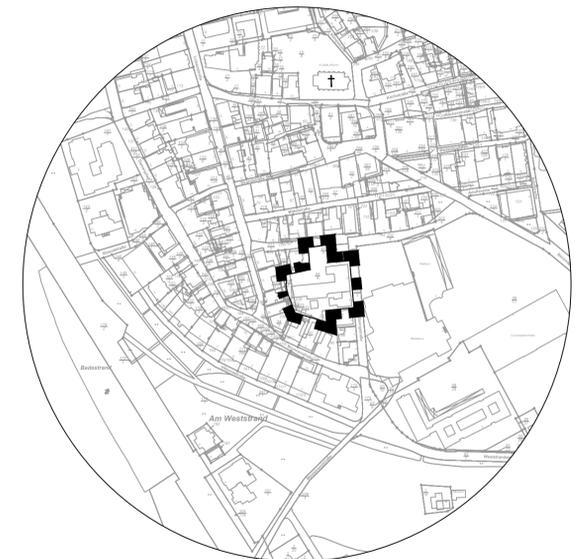
5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
 Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung
 Teilabbruch Denkmal
 Firstrichtung

Stadt Norderney Landkreis Aurich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 "Marienheim" gem. § 13 a BauGB

Übersichtsplan unmaßstäblich



Entwurf

30.05.2016

Diekmann & Mosebach Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

